

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 7

München, den 31. März

1999

Datum	Inhalt	Seite
26.3.1999	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung 2020-1-1-I, 2020-3-1-I	86
23.3.1999	Verordnung zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von Neuanpflanzungen von Reb- flächen in den Wirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 (Neuanpflanzungsverordnung) 7824-7-E	90
23.3.1999	Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR) 787-4-E	92
2.3.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungs- gesetzes 2230-7-1-1-UK	94
3.3.1999	Verordnung zur Änderung der Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen (RLVK) ... 2030-2-21-1-WFK	94
5.3.1999	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsver- waltung (GGeBO) 2120-8-A	95
7.3.1999	Verordnung über die Organisation des Eich- und Beschusswesens in Bayern 7141-1-W	113
8.3.1999	Verordnung zur Durchführung der Bayerischen Disziplinarordnung in der Justizverwaltung (DVJustBayDO) 2031-3-3-1-J	116
11.3.1999	Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen 2210-4-1-1-WFK	117
12.3.1999	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfach- schulen für Logopädie 2236-4-4-1-UK	120
16.3.1999	Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz 300-3-1-J	121
18.3.1999	Verordnung zur Aufhebung der Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren —	122
19.3.1999	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermes- sungsämter 2013-2-0-F	123
10.3.1999	Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag 1100-3-I	126
23.3.1999	Bekanntmachung der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 1999 - BVerwG 7 CN 1.97 betreffend den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung zur Regelung der Nutzungszeiten in Biergärten (Bayerische Biergärten-Nutzungs- zeitenV) vom 27. Juni 1996 —	127

2020-1-1-I, 2020-3-1-I

Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung

Vom 26. März 1999

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Anhörung des Senats hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 18 Abs. 4 Satz 2 wird „Art. 32 Abs. 3 Satz 1“ durch „Art. 32 Abs. 4 Satz 1“ ersetzt.
2. Art. 18a wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Bürgerbegehren muss bei der Gemeinde eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Eingangs des Antrags“ durch die Worte „der Einreichung des Bürgerbegehrens“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „Wählerverzeichnis vom Stand dieses Tages“ durch die Worte „von der Gemeinde zum Stand dieses Tages anzulegende Bürgerverzeichnis“ ersetzt.
 - d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Ein Bürgerbegehren muss in Gemeinden bis zu 10.000 Einwohnern von mindestens 10 v.H., bis zu 20.000 Einwohnern von mindestens 9 v.H., bis zu 30.000 Einwohnern von mindestens 8 v.H., bis zu 50.000 Einwohnern von mindestens 7 v.H., bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v.H., bis zu 500.000 Einwohnern von mindestens 5 v.H., mit mehr als 500.000 Einwohnern von mindestens 3 v.H. der Gemeindebürger unterschrieben sein.“

- e) Absatz 7 wird aufgehoben.
- f) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:

„(8) ¹Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. ²Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.“
- g) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:

„(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen der Gemeinde hierzu bestanden.“
- h) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Gemeinderat kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.“
- i) Absatz 11 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Das Bürgerbegehren ist beim Bezirksausschuss zur Weiterleitung an den Stadtrat einzureichen.“
- k) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„sofern diese Mehrheit in Gemeinden	
bis zu	50.000 Einwohnern mindestens 20 v.H.,
bis zu	100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H.,
mit mehr als 100.000 Einwohnern	mindestens 10 v.H.

 der Stimmberechtigten beträgt.“
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:

„³Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Gemeinderat eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ⁴Es gilt dann diejenige

Entscheidung, für die sich im Stichtentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ³Bei Stimmgleichheit im Stichtentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmenzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“

l) Absatz 13 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.“

m) Absatz 14 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 13 Satz 2 entsprechend.“

n) In Absatz 15 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertreter“ durch die Worte „vertretungsberechtigten Personen“ ersetzt.

o) In Absatz 16 werden die Worte „den Gemeindebürgern“ durch die Worte „in der Gemeinde“ ersetzt.

p) Es wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) ¹Die Gemeinden können das Nähere durch Satzung regeln. ²Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden.“

3. Es wird folgender Art. 18b eingefügt:

„Art. 18b
Bürgerantrag

(1) ¹Die Gemeindebürger können beantragen, dass das zuständige Gemeindeorgan eine gemeindliche Angelegenheit behandelt (Bürgerantrag). ²Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) ¹Der Bürgerantrag muss bei der Gemeinde eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(3) ¹Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Gemeindeeinwohner unterschrieben sein. ²Unterschriftsberechtigt sind die Gemeindebürger.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Gemeindeorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Gemeindeorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.

(6) ¹In Gemeinden, in denen Bezirksausschüsse gebildet sind, können in Angelegenheiten, für die die Bezirksausschüsse zuständig sind, Bürgeranträge gestellt werden. ²Hierfür gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass

1. unterschriftsberechtigt nur ist, wer im Zuständigkeitsbereich des Bezirksausschusses Gemeindeglieder ist,
2. sich die erforderliche Unterschriftenzahl nach der Einwohnerzahl des Stadtbezirks berechnet,
3. der Bezirksausschuss über die Zulässigkeit des Bürgerantrags und über für zulässig erklärte Bürgeranträge entscheidet.

(7) Die Fristen nach den Absätzen 4 und 5 ruhen während der gemäß Art. 32 Abs. 4 Satz 1 bestimmten Ferienzeit.“

§ 2

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (Landkreisordnung – LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 826, BayRS 2020-3-1-1) wird wie folgt geändert:

1. Art. 25a wird Art. 12a und wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landkreisbürger“ durch das Wort „Kreisbürger“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmungsberechtigten Mitglieder“ gestrichen.

c) In Absatz 3 wird das Wort „Landkreisverwaltung“ durch das Wort „Kreisverwaltung“ und das Wort „Landkreisbediensteten“ durch das Wort „Kreisbediensteten“ ersetzt.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Das Bürgerbegehren muss beim Landkreis eingereicht werden und eine mit Ja oder Nein zu entscheidende Fragestellung und eine Begründung enthalten sowie bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.“

e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „des Eingangs des Antrags“ durch die Worte „der Einreichung des Bürgerbegehrens“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „ist das Wählerverzeichnis vom Stand dieses Tages“ durch die Worte „sind die von den Gemeinden zum Stand dieses Tages anzulegenden Bürgerverzeichnisse“ ersetzt.

cc) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Unterschriften für ein Bürgerbegehren müssen getrennt nach Gemeinden gesammelt werden. ⁴Enthält eine Liste auch Unterschriften von Kreisbürgern aus einer anderen Gemeinde, sind diese Unterschriften ungültig.“

- f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:
 „(6) Ein Bürgerbegehren muss in Landkreisen bis zu 100.000 Einwohnern von mindestens 6 v.H., im übrigen von mindestens 5 v.H. der Kreisbürger unterschrieben sein.“
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und erhält folgende Fassung:
 „(8) ¹Über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheidet der Kreistag unverzüglich, spätestens innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens. ²Gegen die Entscheidung können die vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens ohne Vorverfahren Klage erheben.“
- h) Es wird folgender neuer Absatz 9 eingefügt:
 „(9) Ist die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens festgestellt, darf bis zur Durchführung des Bürgerentscheids eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Kreisorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden, es sei denn, zu diesem Zeitpunkt haben rechtliche Verpflichtungen des Landkreises hierzu bestanden.“
- i) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
 aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „¹Der Bürgerentscheid ist innerhalb von drei Monaten nach der Feststellung der Zulässigkeit des Bürgerbegehrens durchzuführen; der Kreistag kann die Frist im Einvernehmen mit den vertretungsberechtigten Personen des Bürgerbegehrens um höchstens drei Monate verlängern.“
 bb) In Satz 3 wird das Wort „Landkreisbürger“ durch das Wort „Kreisbürger“ ersetzt.
- k) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
 aa) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
 „sofern diese Mehrheit in Landkreisen bis zu 100.000 Einwohnern mindestens 15 v.H., mit mehr als 100.000 Einwohnern mindestens 10 v.H. der Stimmberechtigten beträgt.“
 bb) Es werden folgende Sätze 3 bis 5 angefügt:
 „³Sollen an einem Tag mehrere Bürgerentscheide stattfinden, hat der Kreistag eine Stichfrage für den Fall zu beschließen, dass die gleichzeitig zur Abstimmung gestellten Fragen in einer miteinander nicht zu vereinbarenden Weise beantwortet werden (Stichentscheid). ⁴Es gilt dann diejenige Entscheidung, für die sich im Stichentscheid die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ausspricht. ⁵Bei Stimmengleichheit im Stichentscheid gilt der Bürgerentscheid, dessen Frage mit der höchsten Stimmzahl mehrheitlich beantwortet worden ist.“
- l) Absatz 12 Satz 2 erhält folgende Fassung:
 „²Der Bürgerentscheid kann innerhalb eines Jahres nur durch einen neuen Bürgerentscheid

abgeändert werden, es sei denn, dass sich die dem Bürgerentscheid zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat.“

- m) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für einen Beschluss nach Satz 1 gilt die Bindungswirkung des Absatzes 12 Satz 2 entsprechend.“

- n) In Absatz 14 Satz 1 werden die Worte „Vertreterinnen und Vertretern“ durch die Worte „vertretungsberechtigten Personen“ ersetzt.

- o) In Absatz 15 werden die Worte „den Landkreisbürgern“ durch die Worte „im Landkreis“ ersetzt.

- p) Es wird folgender Absatz 16 angefügt:

„(16) ¹Die Gemeinden wirken im erforderlichen Umfang bei der Überprüfung von Bürgerbegehren und bei der Durchführung von Bürgerentscheiden mit. ²Der Landkreis erstattet den Gemeinden die dadurch entstehenden besonderen Aufwendungen.“

- q) Es wird folgender Absatz 17 angefügt:

„(17) ¹Die Landkreise können das Nähere durch Satzung regeln. ²Das Recht auf freies Unterschriftensammeln darf nicht eingeschränkt werden.“

2. Es wird folgender Art. 12b eingefügt:

„Art. 12b

Bürgerantrag

(1) ¹Die Kreisbürger können beantragen, dass das zuständige Kreisorgan eine Kreisangelegenheit behandelt (Bürgerantrag). ²Ein Bürgerantrag darf nicht Angelegenheiten zum Gegenstand haben, für die innerhalb eines Jahres vor Antragseinreichung bereits ein Bürgerantrag gestellt worden ist.

(2) ¹Der Bürgerantrag muss beim Landkreis eingereicht werden, eine Begründung enthalten und bis zu drei Personen benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. ²Für den Fall ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens können auf den Unterschriftenlisten zusätzlich stellvertretende Personen benannt werden.

(3) ¹Der Bürgerantrag muss von mindestens 1 v.H. der Kreiseinwohner unterschrieben sein. ²Unterschriftsberechtigt sind die Kreisbürger.

(4) Über die Zulässigkeit eines Bürgerantrags entscheidet das für die Behandlung der Angelegenheit zuständige Kreisorgan innerhalb eines Monats seit der Einreichung des Bürgerantrags.

(5) Ist die Zulässigkeit des Bürgerantrags festgestellt, hat ihn das zuständige Kreisorgan innerhalb von drei Monaten zu behandeln.“

3. Es wird folgender Art. 107 eingefügt:

„Art. 107

Einwohnerzahl

Soweit nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung die Einwohnerzahl von rechtlicher Bedeutung ist, ist die Einwohnerzahl maßgebend, die bei der letzten Wahl der Kreisräte zugrunde gelegt wurde.“

§ 3

In-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 1999 in Kraft.

(2) Soweit Bürgerentscheide vor dem 1. April 1999 durchgeführt worden sind, gelten die bisherigen Regelungen, jedoch mit der Maßgabe, dass die Bindungswirkung nach Art. 18a Abs. 13 Satz 2 GO und Art. 25a Abs. 12 Satz 2 LKrO jeweils in der bisherigen Fassung entfällt, wenn sich nach dem 31. März 1999 die Sach- oder Rechtslage wesentlich ändert; die Bindungswirkung entfällt jedoch spätestens am 1. April 2000.

(3) Die durch § 2 Nr. 1 Buchst. e Doppelbuchst. cc angefügten Vorschriften sind erstmals auf Unterschriftenlisten anzuwenden, die nach dem 31. März 2000 beim Landkreis eingereicht werden.

München, den 26. März 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

In Vertretung

Barbara Stamm

Stellvertreterin des Ministerpräsidenten
und

Staatsministerin für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit

7824-7-E

Verordnung
zur Ausführung der Verordnung über die Genehmigung von
Neuanpflanzungen von Rebflächen
in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000
(Neuanpflanzungsverordnung)

Vom 23. März 1999

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Genehmigung von Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 vom 5. März 1999 (BGBl I S. 308) und § 6 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl I S. 1467), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1997 (BGBl I S. 1925), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Regierung von Unterfranken (Regierung) führt das Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für die Neuanpflanzungen von Rebflächen nach der Verordnung über die Genehmigung für Neuanpflanzungen von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1998/99 und 1999/2000 nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften durch.

§ 2

Anträge

(1) Der Antrag für die Genehmigung der Neuanpflanzung ist unter Verwendung des vom Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemachten Formblatts zu stellen und muss bis 30. April 1999 bei der Regierung eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) ¹Wird die Antragsfrist versäumt oder der Antrag nicht formgerecht gestellt, ist der Antragsteller vom Verteilungs- und Genehmigungsverfahren ausgeschlossen. ²Ist der Antrag fristgerecht, auf dem vorgeschriebenen Formblatt unter Beifügung des Flurkartenauszugs gestellt und unterschrieben, kann die Regierung bis spätestens 14. Mai 1999 nachträglich eingereichte Unterlagen und Angaben berücksichtigen.

(3) Vom Verfahren ausgeschlossen sind Anträge auf Genehmigung der Neuanpflanzung einer Fläche, die kleiner als 0,100 ha ist, außer wenn die Fläche auf mindestens 2 gegenüberliegenden Seiten überwiegend von zulässigerweise bestockten oder vorübergehend nicht bestockten Rebflächen begrenzt ist.

(4) ¹Vom Verfahren ausgeschlossen sind Anträge auf Genehmigung der Neuanpflanzung einer Fläche, die größer als 0,200 ha im Untergebiet Donau und größer als 0,300 ha in den übrigen Anbaugebieten ist. ²Dies gilt auch, wenn ein Antragsteller mehrere Anträge für räumlich nicht zusammenhängende Flächen stellt.

§ 3

Verteilungsverfahren

(1) Im Verteilungsverfahren nach § 4 werden im bestimmten Anbaugebiet Franken (b. A. Franken)

1. 16,676 ha im Weinwirtschaftsjahr 1998/1999 und
2. zusätzlich 15,950 ha in den Weinwirtschaftsjahren 1998/1999 und 1999/2000 genehmigt.

(2) Im Verteilungsverfahren nach § 5 werden

1. im bayerischen Teil des bestimmten Anbaugebiets Württemberg (b. A. Württemberg) 0,055 ha im Weinwirtschaftsjahr 1998/1999,
2. im b. A. Württemberg zusätzlich 0,445 ha in den Weinwirtschaftsjahren 1998/1999 und 1999/2000 und
3. im Untergebiet Donau 0,200 ha in den Weinwirtschaftsjahren 1998/1999 und 1999/2000 genehmigt.

§ 4

Verteilungsverfahren
im b. A. Franken

(1) Übersteigt die Summe der beantragten Flächen die nach § 3 Abs. 1 zur Verfügung stehenden Höchstflächen, erhält jeder Antragsteller eine Rangziffer nach dem Losverfahren.

(2) ¹Entsprechend der nach Absatz 1 sich ergebenden Rangziffer werden vorweg Neuanpflanzungen auf beantragten Flächen, die eine überwiegende Hangneigung von mindestens 30 v.H. aufweisen, im Umfang von 13,000 ha genehmigt. ²Eine Überschreitung ist zulässig, soweit dem letzten zu genehmigenden Antrag sonst nicht mehr voll stattgegeben werden könnte. ³Unterschreitet die Summe der Flächen, für die eine Genehmigung erteilt wird, die nach Satz 1 bereitgestellte Fläche, steht der Rest für die Genehmigung von Neuanpflanzungen auf beantragten Flächen zur Verfügung, die eine überwiegende Hangneigung von weniger als 30 v.H. aufweisen.

(3) Für die übrigen Anträge richtet sich die Rangfolge, nach der die Genehmigung erfolgt, nach der nach Absatz 1 ermittelten Rangziffer.

§ 5

Verteilungsverfahren im
b. A. Württemberg und Untergebiet Donau

(1) Die Rangfolge, nach der über die Genehmigung im b. A. Württemberg und im Untergebiet Donau zu entscheiden ist, bestimmt sich jeweils nach dem Los.

(2) Unterschreitet die Summe der Flächen, für die eine Genehmigung erteilt wird, die nach § 3 Abs. 2 Nrn. 2 oder 3 bereitgestellte Fläche, ist der Rest im Verteilungsverfahren nach § 4 zu vergeben.

§ 6

Genehmigung

Die Regierung erteilt die Genehmigung entsprechend der ermittelten Rangziffer, wenn die Voraussetzungen für eine Neuanpflanzung nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 des Weingesetzes, §§ 3 bis 7 Abs. 1 der Weinverordnung in der Fassung vom 28. August 1998 (BGBl I S. 2609) und §§ 5 und 6 der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 2125-2-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (GVBl S. 481), erfüllt sind.

§ 7

Rodung

Wird die nach § 6 genehmigte Neuanpflanzung gerodet, darf während der Dauer von zehn Jahren ab Erteilung der Genehmigung die Wiederbepflanzung nur auf der gerodeten Fläche vorgenommen werden. Die Regierung kann in Fällen außergewöhnlicher Härte auf Antrag die Frist verkürzen.

§ 8

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

München, den 23. März 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

787-4-E

Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR)

Vom 23. März 1999

Es erlassen auf Grund

1. von § 3 Abs. 3, § 6 Abs. 2 und § 12 des Marktstrukturgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1990 (BGBl I S. 2134), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl I S. 2642) in Verbindung mit
 - § 3a der Sechsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Getreide, Öl- und Hülsenfrüchte in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Juli 1994 (BGBl I S. 1459), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl I S. 2642),
 - § 2 der Dreizehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pfropfreben und Edelreiser vom 24. Juli 1974 (BGBl I S. 1565), geändert durch Art. 2 Abs. 3 Nr. 4 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl I S. 1159),
 - § 2 der Neunzehnten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Arzneipflanzen und Gewürzpflanzen vom 4. Februar 1991 (BGBl I S. 223), geändert durch Art. 2 Abs. 6 Nr. 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl I S. 1159),
 - § 2 der Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Kaninchen vom 4. Februar 1991 (BGBl I S. 225), geändert durch Art. 2 Abs. 6 Nr. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 1992 (BGBl I S. 1159),
 - § 1 der Zweiundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Marktstrukturgesetz: Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung vom 25. März 1992 (BGBl I S. 734), zuletzt geändert durch Art. 5 der Verordnung vom 5. November 1997 (BGBl I S. 2642)

die Bayerische Staatsregierung

2. des Art. 3 des Ausführungsgesetzes zum Marktstrukturgesetz (BayRS 787-2-E)

das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

folgende Verordnung:

§ 1

Mindestvoraussetzungen für die Anerkennung von Erzeugergemeinschaften und deren Förderung

Die von Erzeugergemeinschaften als Voraussetzung für die Anerkennung nach §§ 2 und 3 des Marktstrukturgesetzes nachzuweisenden Mindestanbauflächen oder Mindesterzeugungsmengen sowie die Mindestmengen und die Mindestdauer von Lieferverträgen als Voraussetzung für die Förderung von Unternehmen nach § 6 des Marktstrukturgesetzes sind in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.

§ 2

Zuständigkeit für die Durchführung der Förderung

Für die Durchführung der Förderung von Erzeugergemeinschaften und deren Vereinigungen nach § 5 des Marktstrukturgesetzes sowie von Unternehmen nach § 6 des Marktstrukturgesetzes ist für das Erzeugnis Wein die Regierung von Unterfranken, für die übrigen Erzeugnisse nach der Anlage zu § 1 Abs. 2 des Marktstrukturgesetzes die Bayerische Landesanstalt für Ernährung zuständig.

§ 3

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1999 tritt die Verordnung zur Ausführung des Marktstrukturrechts (AVMarktStrR) vom 8. Oktober 1991 (GVBl S. 355, BayRS 787-4-E), geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1992 (GVBl S. 531), außer Kraft.

München, den 23. März 1999

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Josef Müller, Staatsminister

Anlage
(zu § 1)

lfd. Nr.	Produkt oder Produktgruppe	Mindest- zeugungsmenge oder -anbau- fläche	Mindestver- tragsmenge	Mindestver- tragsdauer
1	Dinkel für die Grünkern-, Gebäck- und Teigwarenher- stellung	100 t	50 t	3 Jahre
2	Qualitätskörnermais zur Herstellung von Erzeugnis- sen für die menschliche Ernährung sowie für die technische Verwendung	1.000 t	500 t	3 Jahre
3	Sojabohnen	300 t	150 t	3 Jahre
4	Sonnenblumenkerne	300 t	250 t	3 Jahre
5	a) Pfropfreben b) Edelreiser	1.000.000 Stück 2.000.000 Rutenstücke	entfällt entfällt	entfällt entfällt
6	Arzneipflanzen und Gewürz- pflanzen	25 ha	10 t	3 Jahre
7	Hauskaninchen lebend Fleisch von Hauskaninchen, frisch, gekühlt oder getrocknet	25.000 Stück 45 t	5 t	3 Jahre
8	Pflanzliche Erzeugnisse zur technischen Verwendung oder Energiegewinnung	100 ha	100 ha	3 Jahre

2230-7-1-1-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung des
Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes**

Vom 2. März 1999

Auf Grund von Art. 60 Satz 2 Nrn. 2 und 6 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 728, ber. S. 819, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1997 (GVBl S. 853), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (AVBaySchFG) vom 23. Januar 1997 (GVBl S. 11, BayRS 2230-7-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 50 der Verordnung vom 18. Juni 1998 (GVBl S. 361), wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Zur Fortschreibung der Pauschale gemäß Absatz 3 Satz 4 wird die Differenz zwischen einem fiktiven Lehrpersonalzuschuss von 100 v.H. nach Maßgabe der Art. 17 und 18 BaySchFG und dem Haushaltsansatz des Lehrpersonalzuschusses im Jahr vor dem Fortschreibungsjahr für die betreffenden Schularten insgesamt durch die Gesamtschüler der kommunalen Schularten für das dem Fortschreibungsjahr vorvorhergehende Jahr geteilt. ²Der nach Satz 1 ermittelte Durchschnittsbetrag wird durch drei geteilt und auf volle 50 DM gerundet.“

2. § 12 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Hauptamtlich ist eine Lehrkraft tätig, wenn sie mindestens mit der Hälfte der Unterrichtspflichtzeit, bei familienpolitischer Teilzeit nach Art. 80b Abs. 2 Satz 1 BayBG mit mindestens einem Viertel der Unterrichtspflichtzeit, an Schulen des selben Schulträgers verwendet wird.“

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1997 in Kraft.

München, den 2. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

2030-2-21-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Regellehrverpflichtungsverordnung
für Kunsthochschulen
(RLVK)**

Vom 3. März 1999

Auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Bayerischen Hochschullehrergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Regellehrverpflichtung des künstlerischen und wissenschaftlichen Personals an Kunsthochschulen sowie an der Hochschule für Fernsehen und Film in München (Regellehrverpflichtungsverordnung für Kunsthochschulen - RLVK) vom 17. August 1992 (GVBl S. 381, BayRS 2030-2-21-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Studienratslaufbahn“ durch die Worte „Laufbahn des Akademischen Rats“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„dies gilt auch, wenn während des Semesters Umstände eintreten, die zu einem wechselnden Lehrbedarf führen.“
- b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„²Satz 1 gilt entsprechend, wenn dies im Einzelfall zur Sicherstellung des Lehrangebots erforderlich ist.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

München, den 3. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2120-8-A

**Vierte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der Gesundheitsverwaltung (GGebO)**

Vom 5. März 1999

Auf Grund von Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) und Art. 15 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 1995 (GVBl S. 843), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen und, soweit erforderlich, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der Gesundheitsverwaltung (GGebO) vom 1. Juni 1991 (GVBl S. 189, BayRS 2120-8-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 1997 (GVBl S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Nr. 6 erhält folgende Fassung:

„6. Verrichtungen der Veterinärämter - einschließlich der Ausstellung von Genusstauglichkeitsbescheinigungen - zur Ausfuhr bzw. zum Verbringen von Rohmilch, wärmebehandelter Milch und Erzeugnissen auf Milchbasis;“

2. § 8 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 werden durch folgende neue Nummer 1 ersetzt:

„1. Entgelte für Telekommunikationsdienstleistungen sowie Entgelte für Postzustellungsaufträge und Einschreibe- und Nachnahmeverfahren; wird durch Behördenangehörige förmlich oder

unter Einhebung von Geldbeträgen außerhalb der Dienststelle zugestellt, so ist derjenige Betrag zu erheben, der bei der förmlichen Zustellung mit Postzustellungsauftrag durch die Post oder bei Erhebung im Nachnahmeverfahren entstanden wäre.“

Die bisherigen Nummern 3 bis 6 werden Nummern 2 bis 5.

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

„Für die auf besonderen Antrag erteilten Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Höhe der Schreibauslagen, die sich nach dem Verwaltungsaufwand bemisst, ist im Kostenverzeichnis bestimmt.“

4. Die Gebührenverzeichnisse erhalten die Fassung der Anlage.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

München, den 5. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Gebührenverzeichnis 1

Allgemeine Gebührensätze

Dieses Gebührenverzeichnis gilt für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen, die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter und als staatliche Veterinärämter, die Landgerichtsärzte, soweit nicht in den Gebührenverzeichnissen 2 bis 4 Abweichendes bestimmt ist; es gilt auch für die ärztlichen, tierärztlichen und pharmazeutischen Einrichtungen der Regierungen und des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
1.1	Befunde, Gutachten	
1.1.1	Befundvermerk (Befundschein, Befundmitteilung, Befundbericht)	15 bis 150
1.1.2	Kurzes Gutachten oder rechnerische Auswertung	32 bis 300
1.1.3	Ausführliches Gutachten (auch auf Vordrucken)	290 bis 5000
	Ist für die Erhebung des Befunds einschließlich Dokumentation oder für die Abgabe des Gutachtens eine Besichtigung erforderlich, so ist die Besichtigung mit den Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 abgegolten.	
	Neben der Gebühr nach den Tarif-Nrn. 1.2 und 1.3 werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nicht erhoben. Neben Gebühren, die nach den Gebührenverzeichnissen 2, 3 und 4 erhoben werden, werden Gebühren nach Tarif-Nr. 1.1 nur dann erhoben, wenn es in den Gebührenverzeichnissen besonders bestimmt ist oder wenn über den Befundvermerk oder das Gutachten hinaus eine im allgemeinen bei einer Verrichtung nicht übliche, besondere Begutachtung erforderlich ist.	
1.2	Zeitaufwand	
1.2.1	Werden Termine außerhalb der Dienststellen wahrgenommen, so sind einschließlich des im Termin mündlich erstatteten oder mündlich erläuterten, bereits vorliegenden Gutachtens für den Zeitaufwand je Stunde zu erheben:	
1.2.1.1	wenn Beamte des höheren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	110
1.2.1.2	wenn Beamte des gehobenen oder mittleren Dienstes oder vergleichbare Angestellte tätig werden,	80
1.2.1.3	wenn sonstiges Personal tätig wird	60
	Für angefangene Stunden ist der anteilige Stundensatz zu berechnen. Zeiten für die Vorbereitung, An- und Rückreise und Wartezeiten sind mitzurechnen.	
1.2.2	Bei Betriebskontrollen und bei Entnahme von Wasserproben aus Wasserversorgungsanlagen mit Untersuchungen am Ort der Entnahme ist der Stundensatz für Reise- und Wartezeiten um 50 v. H. zu ermäßigen.	
1.3	Gebühren nach § 6 Abs. 4	
	Bei der Berechnung von Gebühren nach § 6 Abs. 4 sind - unbeschadet der Bedeutung der Leistung für die Benutzer - für den Zeitaufwand die Stundensätze nach den Tarif-Nrn. 1.2.1.1 bis 1.2.1.3 zugrunde zu legen; Tarif-Nr. 1.2.2 gilt bei der Berechnung entsprechend. Hinzu kommt der Kostenaufwand, der sich nach dem tatsächlichen Anfall, insbesondere nach dem Materialverbrauch richtet; § 8 bleibt unberührt.	
1.4	Erstellung von Datensätzen auf Disketten oder Übermittlung mittels elektronischer Medien Diese Gebühr wird neben den sonstigen Gebühren erhoben.	10 bis 50

Gebührenverzeichnis 2**für die Landesuntersuchungsämter für das Gesundheitswesen**

Enthalten Verrichtungen nach diesem Gebührenverzeichnis Leistungen der Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3, so werden die Gebühren nach diesen Tarif-Nummern zusätzlich neben den Gebühren nach den Tarif-Nrn. 2.4 ff. erhoben.

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.1	Prüfung durch die Sinne und durch physikalische Verfahren	
2.1.1	Geruch, Geschmack und Beschaffenheit	29
2.1.2	Normales Prüfverfahren (z.B. Ausgiebigkeit, Punktbewertung, Schwebstoffe, Quellzahl, Bitterwert, Speichel- u. Schweißsechtheit, Nickelwischttest) sowie physikalische Prüfung von Bedarfsgegenständen	63
2.1.3	Aufwendiges Prüfverfahren (z.B. Triangel-Test)	100
2.1.4	Sehr aufwendiges Prüfverfahren	120
2.2	Probenvorbereitung	
2.2.1	Normale Vorbereitung (z.B. Trocknen, Lösen, Zerkleinern, Filtern, Zentrifugieren, Veraschen)	22
2.2.2	Aufwendige Vorbereitung (z.B. Extrahieren, Homogenisieren, Destillieren, Gefriertrocknen, Trennen, Präparieren, Hydrolisieren, Derivatisieren, Aufarbeiten in mehreren Arbeitsschritten)	63
2.2.3	Sehr aufwendige Vorbereitung	120
2.2.4	Sehr aufwendige Vorbereitung mit größerem apparativen Aufwand (z.B. Wirkstofffreisetzung bei Retard-Arzneiformen)	220
2.3	Messungen	
2.3.1	Messen, Wiegen, Vergleichen, Werten (z.B. pH-Wert, Dichte, Schmelz- und Siedepunkt, Erhitzungsnachweis, Eber'sche Fäulnisprobe, qualitativer Nachweis)	24
2.3.2	Messungen mit erhöhtem Zeit- oder Materialaufwand (z.B. Zerfallzeit)	63
2.3.3	Sehr aufwendige Messungen (z.B. pharmazeutische und pharmazeutisch-technologische Spezialmessungen, Bombagegase)	150
2.4	Gravimetrie (einschließlich Elektrolyse) und Volumetrie	
2.4.1	Bestimmungen ohne wesentliche Störfaktoren (z.B. Asche, Sulfat, Alkohol)	32
2.4.2	Komplizierte Bestimmungen (z.B. Carbonatbestimmungen nach Hauscher)	63
2.5	Maßanalyse	
2.5.1	Neutralisations-, Komplexometrie- und Redoxbestimmungen	37
2.5.2	Amperometrie, Dead stop, Argentometrie	74
2.6	Elektrometrie	
2.6.1	Konduktometrie, Coulometrie (z.B. Leitfähigkeit von Wasser)	44
2.6.2	Messung mit ionensensitiver Elektrode (z.B. Impedanzmessverfahren)	63

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.7	Refraktometrie und Polarimetrie	
2.7.1	Bestimmung	24
2.8	Photometrie	
2.8.1	Normale Bestimmungen im sichtbaren und UV-Bereich, Fluoreszenz- und Trübungsmessungen, Flammenphotometrie (z.B. Phosphat, Alkalien, Catechin)	37
2.8.2	Aufwendige Bestimmungen (z.B. Arzneimittel, organische Säuren, Konservierungsstoffe, Glycerin, Butylenglykol, Prolin)	65
2.9	Enzymatische Methoden	
2.9.1	Normale Bestimmung von Substraten und Enzym-Aktivitäten (z.B. Zucker, L-Äpfelsäure, Zitronensäure)	65
2.9.2	Aufwendige Bestimmungen (z.B. Sorbit, Gluconsäure, Diastase, Saccharase)	115
2.10	Papier- und Dünnschichtchromatographie	
2.10.1	Einfache Trennung (z.B. Zucker, Farbstoffe, organische Säuren)	37
2.10.2	Aufwendige Trennung (z.B. Arzneistoffe)	63
2.10.3	quantitative, instrumentelle Auswertung	120
2.11	Flüssigkeitschromatographie (Säulen-, Ionen-, HPLC- und ähnliche Chromatographie)	
2.11.1	Normale Bestimmung	74
2.11.2	Aufwendige Bestimmung	150
2.11.3	Sehr aufwendige Bestimmung	240
2.11.4	Sehr aufwendige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand (z.B. Aminosäuren mit Analysator)	390
2.11.5	Ionenchromatographie Bestimmung je Ion	37
2.12	Elektrophorese (biochemische, immunologische und molekularbiologische Trennung)	
2.12.1	Normale Trennung	20
2.12.2	Aufwendige Trennung (Immun-, Gegenstromelektrophorese, 2D-Gelelektrophorese u.a.)	55
2.12.3	Sehr aufwendige Trennung (Elektrofokussierung, Elektroimmundiffusion u.a.)	115
2.13	Gaschromatographie	
2.13.1	Normale Bestimmung	74
2.13.2	Aufwendige Bestimmung	150
2.13.3	Sehr aufwendige Bestimmung	240
2.13.4	Sehr aufwendige Bestimmung mit größerem apparativen Aufwand	390
2.14	Massenspektrometrie (ohne chromatographische Trennung)	
2.14.1	Normale Bestimmung	100
2.14.2	Aufwendige Bestimmung	195
2.14.3	Sehr aufwendige Bestimmung	370

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.15	Infrarot- und Ramanspektrometrie	
2.15.1	Spektrumübersicht, Spektrumvergleich	74
2.15.2	Feinspektren, quantitative Bestimmungen	150
2.15.3	FT-IR-GC-Kopplung und FTIR-Mikroskopie	240
2.16	Atomabsorptionsspektrometrie	
2.16.1	Bestimmung in Flamme, Graphitrohr oder Hydridmethode je Element	37
2.16.2	Bestimmung in schwieriger Matrix (Additionsmethode) je Element	66
2.17	Chemolumineszenzanalyse	
2.17.1	TEA-Messung - normale Bestimmung -	170
2.17.2	TEA-Messung - aufwendige Bestimmung -	265
2.17.3	Chemolumineszenzmessung	37
2.17.4	Thermolumineszenzmessung	95
2.17.5	Elektronenspinresonanzmessung	115
2.18	Spezifische natürliche Isotopenfraktionierung durch NMR-Spektrometrie (SNIF-NMR-Analytik)	
2.18.1	Analytik alkoholischer Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	560
2.18.2	Analytik unvergorener und teilvergorener Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	680
2.18.3	Analytik konservierter, unvergorener Proben (einschließlich Probenvorbereitung)	980
2.18.4	Analytik von Wasser (Deuteriumgehalt)	840
2.19	Plasmaemissions-, Plasamassenspektrometrie	
2.19.1	Emissionsspektrometrische Messung je Element	37
2.19.2	Massenspektrometrische Messung je Element	66
2.20	Weitere spektrometrische Methoden	
2.20.1	Funkenspektroskopie	74
2.20.2	Kernresonanzmessung	120
2.20.3	Röntgenfluoreszenzanalyse	185
2.21	Voltammetrie	
2.21.1	Normale Bestimmung je Kation oder Anion	37
2.21.2	Aufwendige Bestimmung (z.B. Filntechnik) je Kation oder Anion	74
2.22	Radioaktivitätsmessung	
2.22.1	Flüssigkeits-Szintillations-Messung	74
2.22.2	Gesamt-Alpha- oder -Beta-Messung	84

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.22.3	Rest-Beta-Messung	115
2.22.4	Gamma-Messung eines Einzelnuklids	220
2.22.5	Gamma-Spektrometrie/Orientierungsmessung	240
2.22.6	Aufwendige Gamma-Spektrometrie	400
2.22.7	Einfache radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	265
2.22.8	Aufwendige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	550
2.22.9	Sehr aufwendige radiochemische Bestimmung eines Einzelnuklids	790
2.22.10	Alpha-Spektroskopie der Uran- und Plutoniumisotope	480
2.23	Neutronenaktivierungsanalyse	
2.23.1	Allgemeine Analyse	240
2.24	Mikroskopie	
2.24.1	Normale Untersuchung	22
2.24.2	Aufwendige Untersuchung (z.B. histologische Auswertung, Größenmessung)	44
2.24.3	Sehr aufwendige Untersuchung (z.B. histometrische Auswertung)	84
2.25	Pauschalabgeltungen	
	Neben den Gebühren der Tarif-Nrn. 2.25.1 bis 2.25.13 werden keine Gebühren nach anderen Tarif-Nummern - auch nicht nach den Tarif-Nrn. 2.1, 2.2 oder 2.3 - erhoben.	
2.25.1	Qualitätswein, Qualitätswein mit Prädikat	74
2.25.2	Qualitätsschaumwein, Sekt, Prädikatssekt	84
2.25.3	Qualitätsbranntwein aus Wein, Weinbrand	220
2.25.4	Chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse	480
2.25.5	Kleine chemisch-hygienische Trinkwasseranalyse (z.B. im Baugenehmigungsverfahren)	305
2.25.6	Technische Trinkwasseranalyse	730
2.25.7	Untersuchung nach Anlage 2 Trinkwasserverordnung ohne Stoffe Gr. 12 und Gr. 13	550
2.25.8	Untersuchung nach Anlage 2 Trinkwasserverordnung ohne Gr. 13	730
2.25.9	Untersuchung nach Anlage 4 Teil II und III Trinkwasserverordnung	480
2.25.10	Blutalkoholbestimmung (GC und ADH) einfach	84
2.25.11	Blutalkoholbestimmung doppelt	150
2.25.12	Rückstandsuntersuchungen nach dem Fleisch-, Geflügelfleisch- und Fischhygienerecht je untersuchter Probe	210
2.25.13	Spezielle Ultraspurenanalytik - isomeren-spezifische Bestimmung von polychlorierten Dibenzodioxinen und -furanen aus organischem Material	3050
2.26	Histologische Untersuchungen von Lebensmitteln	
2.26.1	Histologische Auswertung einfacher Art	37

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.26.2	Histologische Auswertung schwieriger Art	79
2.26.3	Histometrische Auswertung	110
2.27	Spezielle biologische Untersuchungsverfahren im Rahmen der Diagnostik	
2.27.1	Untersuchung Maus	63
2.27.2	Untersuchung Ratte, Meerschweinchen oder Hamster	74
2.27.3	Untersuchung Kaninchen einschließlich der nach den Tarif-Nrn. 2.27.1 bis 2.27.3 erforderlichen Tiere	84
2.27.4	Pyrogentest	100
2.28	Pathologisch-anatomische Untersuchungen	
2.28.1	Tierkörper	
2.28.1.1	Kleintiere (z.B. Geflügel, Heimtiere ohne Hunde und Katzen)	15
2.28.1.2	Kälber, Schweine, Hunde, Katzen und Tiere in ähnlicher Größe	37
2.28.1.3	Großtiere	58
2.28.2	Organe	
2.28.2.1	Organe Kleintiere	15
2.28.2.2	Organe Großtiere	29
2.29	Histopathologische Untersuchungen	
2.29.1	Histopathologische Untersuchungen von Einzelorganen	29
2.29.2	Histopathologische Untersuchungen von Organsystemen oder Anwendung von Spezialfärbungen	44
2.29.3	Aufwendige neurohistologische Untersuchung auf TSE	74
2.30	Bakteriologische, mykologische und mikroskopische Untersuchungen	
2.30.1	Mikroskopische Untersuchung von Präparaten, nativ oder mittels einfacher Färbeverfahren	13
2.30.2	Mikroskopische Untersuchungen mittels aufwendiger Verfahren (z.B. Gram-, Auramin-, Ziehl-Neelsen-Färbungen) oder im Dunkelfeld	15
2.30.3	Schwierige mikroskopische Untersuchungen	29
2.30.4	Kulturelle Untersuchungen	
2.30.4.1	zum allgemeinen Nachweis schnellwachsender Bakterien	22
	Bei einer Leistung nach Tarif-Nr. 3.1.4 ermäßigt sich die Gebühr bei Stuhlproben auf	6
2.30.4.2	auf Salmonellen von Heimtieren	19
2.30.5	Zusatzuntersuchung (Yersinien, Campylobakter, Anaerobier, Pilze oder Mykoplasmen usw.) - nur in Verbindung mit Tarif-Nr. 2.30.4	8
2.30.6	Umfangreiche kulturelle Untersuchungen oder Titerbestimmungen	53
2.30.7	Einfache Differenzierungsverfahren	22

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.30.8	Umfangreiche Differenzierungsverfahren (z.B. biochemische Differenzierung, immunomagnetische Separation)	53
2.30.9	Kulturelle Untersuchung zum Nachweis von Mykobakterien (= Ansatz)	24
2.30.10	Identifizierung von Mycobacterium tuberculosis, Mykobakterium bovis, M. avium, M. paratuberculosis	44
2.30.11	Identifizierung anderer langsamwachsender und schnellwachsender Mykobakterien (z.B. atypischer Mykobakterien)	100
2.30.12	Kulturelle Mykobakterienuntersuchungen mittels Bactec	37
2.30.13	Identifizierung mittels Bactec (NAP-Test)	74
2.31	Spezielle bakteriologische Untersuchungen	
2.31.1	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Agardiffusionstest (pro Stamm)	18
2.31.2	Resistenzbestimmung schnellwachsender Bakterien im Reihenverdünnungstest (pro Stamm und Mittel)	22
2.31.3	Resistenzbestimmung von Mykobakterien (pro Stamm und Mittel)	22
2.31.4	Resistenzbestimmung von Mykobakterien mittels Bactec (pro Stamm und Mittel)	24
2.31.5	Mikrobiologische Wertbestimmung von Antibiotika	
2.31.5.1	mit einfachen Methoden	175
2.31.5.2	mit komplizierten Methoden	350
2.31.6	Bestimmung der Antibiotikakonzentration in Körperflüssigkeiten	22
2.31.7	Abschätzung der Keimzahl mittels vorgefertigten Nährbodenträgern	6
2.31.8	Keimzahlbestimmung mittels vorgefertigten Nährbodenträgern	8
2.32	Serologische Untersuchungen	
2.32.1	Präzipitation	
2.32.1.1	Präzipitation (im Röhrchen, Agargel wie Elektest usw. oder Nachweis von Eiweißbestandteilen im Plasma pro Fraktion)	22
2.32.1.2	Immundiffusionstest auf Leukose der Rinder	7
2.32.1.3	Immundiffusionstest auf infektiöse Anämie der Pferde	53
2.32.1.4	Immunologischer Nachweis von Fremdeiweiß	58
2.32.2	Agglutination (Mikro- oder Makroverfahren)	
2.32.2.1	qualitativ (z.B. Vorprobe für Widal-Reaktion)	8
2.32.2.2	quantitativ (z.B. Vorprobe für Widal-Reaktion, Objektträgeragglutination) je Antigen	15
2.32.2.3	Mikro-Agglutinations-Reaktion zum Nachweis von Leptospirenantikörper, je Antigen (Mindestansatz: 4 Antigene)	7
2.32.2.4	ABR-Test	7
2.32.3	Komplementbindungsreaktion	
2.32.3.1	qualitativ pro Antigen	15
2.32.3.2	quantitativ pro Antigen	29

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.32.4	Hämagglutinationsreaktion und Hämagglutinationshemmungsreaktion	
2.32.4.1	TPHA-Test und Tests mit ähnlichem Aufwand	15
2.32.4.2	Hämagglutinationstest auf Toxoplasmose, Echinokokkose, Amoebiasis und HA-Tests mit ähnlichem Aufwand	44
2.32.4.3	Paul-Bunnell-Reaktion	22
2.32.4.4	Röteln-Hämagglutinationshemmungstest und HAH-Tests mit ähnlichem Aufwand (z.B. Aspergillose, Lyme-Borreliose)	22
2.32.5	Immunfluoreszenztest	
2.32.5.1	qualitativ je Antigen auf Syphilis (FTA-ABS-Test) und andere Krankheiten (z.B. Toxoplasmose, Echinokokkose usw.)	23
2.32.5.2	quantitativ je Antigen	37
2.32.6	ELISA	
2.32.6.1	Antigen- oder Antikörpernachweis aus Körperflüssigkeiten und Exkreten bei Einzeluntersuchungen je Antigen oder Antikörper	18
2.32.6.2	Antigen- und Antikörpernachweis bei Massenuntersuchungen (z.B. IBR)	11
2.32.6.3	HIV-Antikörper-Ausschluss	13
2.32.6.4	HIV-Antikörper-Nachweis einschließlich Bestätigungsreaktionen	63
2.32.6.5	Rota-Virus-Nachweis im Stuhl	13
2.32.6.6	Quantitative/semiquantitative Antikörperbestimmung-Titration (IgG und IgM bei CMV, Herpes, Varizellen, Mumps, Masern, Röteln) bei mindestens 2 Verdünnungsstufen je Antikörper	37
2.32.6.7	Untersuchung auf Leukosevirus der Katzen	32
2.32.6.8	Spezifische qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln je Protein	
2.32.6.8.1	bei Einzeluntersuchungen	100
2.32.6.8.2	bei Massenuntersuchungen	33
2.32.6.9	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u.a.) je Substanzart	100
2.32.6.10	Enzymimmunoassay in der Rückstandsanalytik (einschl. Photometrie)	74
2.32.6.11	Bestimmung der Tierart in Lebensmitteln, je Tierart	
2.32.6.11.1	bei Einzeluntersuchungen	100
2.32.6.11.2	bei Massenuntersuchungen	33
2.32.7	Neutralisationstest	
2.32.7.1	Poliovirus-Antikörper (3 Typen), quantitativ	24
2.32.7.2	Coxsackie-Virus-Antikörper (B1 bis B5, A9), quantitativ	42
2.32.7.3	Seltene Enteroviren (insbesondere ECHO-Gruppe), Suchtest gegebenenfalls einschließlich quantitativer Bestimmung bei positiver Reaktion	24
2.32.8	Radioimmuntest	
2.32.8.1	Antigen- oder Antikörpernachweis in Körperflüssigkeiten, je Antigen oder Antikörper	37

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.32.8.2	Antigennachweis aus Stuhl oder anderen Exkreten	44
2.32.8.3	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone u.a.) ohne HPLC/Immunogramm je Substanz	100
2.32.8.4	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone u.a.) mit HPLC/Immunogramm je Substanz	150
2.32.9	Sonstige serologische Untersuchungen	
2.32.9.1	VDRL-Test qualitativ	7
2.32.9.2	VDRL-Test quantitativ	22
2.32.9.3	Sabin-Feldmann-Test	44
2.32.9.4	Western-Blot	66
2.32.9.5	Serumauftrennung mittels Ultrazentrifuge und Gradienten Berechnung erfolgt zusätzlich zur Antikörperbestimmung	115
2.32.10	Zeitverzögerter Fluoroimmunoassay (TR-FIA)	
2.32.10.1	Spezifische, qualitative und quantitative Bestimmung von Proteinen in Lebensmitteln je Proteinart	100
2.32.10.2	Nachweis von nieder- und hochmolekularen Substanzen (z.B. Arzneimittel, Sexualhormone, Toxine u.a.) je Substanzart	100
2.33	Rheuma-Reaktionen	
2.33.1	Antistreptolysin-Reaktion	13
2.33.2	Anti-Streptokokken-DNase-B-Reaktion	24
2.33.3	Waler-Rose-Reaktion	18
2.33.4	Streptokokken-L-Agglutination	13
2.33.5	Latex-Tests (Rheumafaktor, CRP, Streptozyme, LE-Test) je Test	6
2.33.6	Antistaphylolysin-Reaktion	24
2.34	Blutgruppenserologische Untersuchungen	
2.34.1	Bestimmung der klassischen Blutgruppen und des Rh-Faktors D einschließlich qualitativem Antikörper-Suchtest im Dreistufenverfahren sowie bei negativem Faktor D: Bestimmung der übrigen Rh-Faktoren und des Merkmals Du, bei Blutgruppe A: Bestimmung der Untergruppen A ₁ und A ₂ bei Blutgruppe O: Untersuchung auf Hämolyse	58
2.34.2	Quantitative Antikörperbestimmung	32
2.35	Virologische Untersuchungen	
2.35.1	Virus-Isolierung	32
2.35.2	Virus-Isolierung mit Typisierung	74
2.35.3	einfache elektronenmikroskopische Untersuchungen	24
2.35.4	schwierige elektronenmikroskopische Untersuchungen	74
2.35.5	Untersuchungen von Fischen im Vollzug der Fischseuchen-Schutzverordnung je untersuchtem Pool	45 bis 180
	Dieser Gebührensatz umfasst alle anfallenden virologischen Untersuchungen.	

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.36	Hämatologische Untersuchungen	29
2.37	Klinisch-chemische Untersuchungen	
2.37.1	Liquor	
2.37.1.1	Zellzahl	8
2.37.1.2	Zucker oder Gesamteiweiß	22
2.37.1.3	Mastix- oder Goldsol-Kurve	29
2.37.2	Sputum je Methode	13
2.37.3	Stuhl je Methode	8
2.37.4	Urin	
2.37.4.1	Sediment	8
2.37.4.2	komplette klinisch-chemische Untersuchung	29
2.38	Hygiene-Untersuchungen	
2.38.1	Untersuchungen von Trink-, Bade-, Mineral- und Abwasser	
2.38.1.1	Koloniezahl	22
2.38.1.2	Coli- und Coliformenzahl	22
2.38.1.3	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien (z.B. Salmonellen, Anaerobier) und von Pilzen je	22
2.38.1.4	Nachweis von Toxinen (in vitro)	44
2.38.1.5	Legionellennachweis im Wasser	44
	- bei positivem Befund zusätzlich Immunfluoreszenztest (2.32.5.1)	23
2.38.2	Untersuchung von Lebensmitteln, kosmetischen Mitteln, Bedarfsgegenständen und Arzneimitteln	
2.38.2.1	Koloniezahl	29
2.38.2.2	Coli- und Coliformenzahl	29
2.38.2.3	Nachweis sonstiger schnellwachsender Bakterien und von Pilzen	
2.38.2.3.1	für einen untersuchten Stamm	29
2.38.2.3.2	je weiteren untersuchten Stamm zusätzlich	22
2.38.2.4	Nachweis mittels Anreicherungsverfahren	37
2.38.2.5	Nachweis von Toxinen (in vitro) z.B. Latex-Agglutination	58
2.38.2.6	Nachweis und Bestimmung von Lebensmittelschädlingen einschl. Probenvorbereitung	32
2.38.2.7	Nachweis von Hemmstoffen in Milch (BR-Test)	7
2.38.3	Prüfung von Sterilisatoren und Dampfdesinfektionsgeräten je Bioindikatorprobe	7
2.38.4	Sterilitätsprüfung und Prüfung auf mikrobielle Beschaffenheit	
2.38.4.1	einfache Untersuchungen	29
2.38.4.2	aufwendige Untersuchungen	58
2.38.4.3	komplizierte Untersuchungen	84

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
2.38.5	Hygieneuntersuchung roher Milch	7
2.38.6	Untersuchung auf Endotoxine Limulus-Test	50
2.38.7	Untersuchung im Rahmen des Fleisch-, Geflügelfleisch- und Fischhygienerechts	
2.38.7.1	Bakteriologische Untersuchung einschließlich Befundmitteilung (einschließlich telefonische Sofortbenachrichtigung)	55
2.38.7.2	Hemmstofftest	15
2.39	Spezielle parasitologische Untersuchungen	
2.39.1	Untersuchung des Nativpräparates nach Anreicherung	17
2.39.2	Kotuntersuchungen	
2.39.2.1	Kotuntersuchungen z.B. Flotation oder Sedimentation	7
2.39.2.2	Zusatzuntersuchungen z.B. Larvenauswanderung oder Nativuntersuchung	6
2.39.3	Darmwaschung, Artbestimmung, Larvenzüchtung	15
2.39.4	Parasiten (Ekto-, Endoparasiten, Vorratsschädlinge)	7
2.39.5	Bienenuntersuchungen pro Volk	7
2.40	Molekularbiologische Untersuchungen	
2.40.1	PCR (Polymerase-Kettenreaktion), je DNA-Ansatz	50
2.40.2	Restriktionsanalyse (DNA-Spaltung), je Ansatz	25
2.40.3	DNA-Hybridisierung auf Blotmembranen einschließlich Blotten (Dot/Slot-, Kolonie-, Southern-Blot) und Nachweis der Hybridisierung, je Sondenansatz	100
2.40.4	DNA-Hybridisierung in beschichteten Mikroleiterplatten, je Sondenansatz	130
2.40.5	Quantitative Bestimmung der spezifischen DNA-Sequenz mit Detektion	250
2.40.6	Genotypisierung von Bakterienisolaten mittels Pulsfeld-Gelelektrophorese (PFGE) je DNA-Fragmentmusteranalyse	90
2.40.7	Ligase-Kettenreaktion	25
2.40.8	DNA-Sequenzierung (Bestimmung der Basen-Abfolge), je gesuchter Sequenz	
2.40.8.1	bis zu 100 Basenpaare	100
2.40.8.2	von 101 bis 500 Basenpaare	150
2.40.8.3	von 501 bis 1000 Basenpaare	200

Gebührenverzeichnis 3

für die Landratsämter als staatliche Gesundheitsämter
und die Landgerichtsärzte

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
3.1	Ärztliche Untersuchung	
	einschließlich qualitativer Urinuntersuchung mittels Teststreifen (mindestens auf Eiweiß, Zucker und Urobilinogen) sowie Sehtest, Farbsinnprüfung, Hörtest	
3.1.1	einschließlich Befundvermerk	29 bis 59
3.1.2	einschließlich kurzem Gutachten	37 bis 160
3.1.3	einschließlich ausführlichem Gutachten	85 bis 300
3.1.4	Gesetzlich vorgeschriebene Untersuchungen und Gesundheitszeugnisse zum Ausschluss von Hinderungsgründen beim Verkehr mit Lebensmitteln (z.B. § 18 BSeuchG)	
	Körperliche Untersuchung und Zeugnis	32
	Stuhluntersuchungen (siehe Tarif-Nr. 2.30.4.1)	
	Ist zusätzlich zu einer Tuberkulinprobe eine Röntgenaufnahme erforderlich, beträgt die Gesamtgebühr (einschließlich der ersten Stuhluntersuchung)	53
3.1.5	Zeugniszweitschrift für Zeugnisse nach §§ 17, 18 BSeuchG	11
3.1.6	Aufwendige apparative Zusatzdiagnostik (z.B. Lungenfunktionsprüfung, ophthalmologische Tonometrie, EKG, Ergometrie) je Untersuchung	44 bis 84
	Für Röntgenuntersuchungen und deren Befundung werden Gebühren nach den Tarif-Nrn. 3.5 und 3.6 erhoben.	
3.2	Blutentnahme	
3.2.1	Entnahme einschließlich Materialkosten (z.B. Venüle für Blutalkoholbestimmung)	15
3.2.2	Für eine allgemeine Untersuchung, eine Niederschrift und ein kurzes Gutachten, z.B. im Rahmen der Blutalkoholbestimmung, werden Gebühren nach der Tarif-Nr. 3.1.2 erhoben.	
	Die Gebühren der Tarif-Nrn. 3.2.1 und 3.2.2 werden nebeneinander erhoben.	
3.3	Laboratoriumsuntersuchungen	
	Enzymatische, mikroskopische, bakteriologische, mikrobiologische, serologisch-immunologische Untersuchungsverfahren und Methoden (z.B. Enzymbestimmungen wie GOT, GPT, Gamma-GT, Sputumuntersuchungen, Rheumafaktoren, quantitative Differenzierung eines Blutaussstrichs)	
	Blutchemische Untersuchungen (z.B. Bilirubin, Harnsäure, Harnstoff, Kreatinin, Natrium, Kalium, Calcium, Cholesterin, Triglyzeride, Blutzucker, Bestimmung der Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit)	
	Untersuchungen sonstiger Körperflüssigkeiten, Ausscheidungen usw. (Harnsediment, Stuhl auf Blut)	
	Einfache Untersuchungsverfahren (z.B. mittels vorgefertigter Reagenzträger, ohne aufwendige Vorbereitung und Bearbeitung)	
	je Untersuchung	11
	Aufwendige Untersuchungsverfahren (z.B. mehrteilige arbeitsintensive Verfahren, aufwendige Bestimmungen wie Fotometrie, Elektrophorese, Färbverfahren, mikrobiologische Kulturen)	
	je Untersuchung	29

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM	
3.4	Vollzug des Apotheken- und des Betäubungsmittelrechts		
3.4.1	Mitwirkung bei der Abnahme einer Apotheke	58 bis	115
3.4.2	Mitwirkung bei der Besichtigung einer Apotheke	37 bis	84
3.4.3	Mitwirkung bei der Überwachung des Vollzugs angeordneter Auflagen in Apotheken	22 bis	37
3.4.4	Überwachung des Betäubungsmittelverkehrs bei Ärzten, Zahnärzten, Apotheken und Krankenhäusern, soweit diese Überwachung zu einer Beanstandung führt	37 bis	220
3.5	Röntgenuntersuchung (ohne Befundvermerke oder Gutachten)		
3.5.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) Thorax		
3.5.1.1	Format 24 x 30 cm, je Aufnahme	19	
3.5.1.2	Format 35 x 35 cm oder größer je Aufnahme	24	
3.5.1.3	Format 70 x 70 mm, je Aufnahme	8	
3.5.1.4	Format 100 x 100 mm, je Aufnahme	11	
3.5.2	Schichtaufnahmen		
3.5.2.1	bis zu vier Aufnahmen	29	
3.5.2.2	bis zu sechs Aufnahmen	37	
3.5.2.3	mehr als sechs Aufnahmen	46	
3.6	Befundung von Röntgenaufnahmen		
3.6.1	Übersichtsaufnahme (einschließlich Schirmbildaufnahme) je Aufnahme	23	
3.6.2	Schichtaufnahme je Aufnahme	11	
3.7	Tuberkulintest		
	Durchführung einschließlich Auswertung	8	
3.8	Bestattungswesen		
	Leichenschau einschließlich Todesbescheinigung	58	
3.9	Heilpraktikerwesen		
	Überprüfung eines Heilpraktikers, zuzüglich der Auslagen für Beisitzer	185 bis	630
3.10	Schwangerenhilfeergänzungsgesetz		
	Überprüfen, ob die Anforderungen nach Art. 3 Abs. 1 Sätze 2 und 3 BaySchwHEG erfüllt sind, einschließlich der Stellungnahme des Gesundheitsamts	105 bis	315

Gebührenverzeichnis 4

für die Veterinärämter

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.1	Untersuchung von Tieren (einschließlich Gesundheitszeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.1.1	Untersuchung von Wanderschafherden	
4.1.1.1	bis zu 100 Schafen	22
4.1.1.2	für jedes angefangene weitere Hundert	7
	Bei Such- und Wartezeiten ist zusätzlich noch eine Gebühr nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.	
4.1.2	Untersuchung von Klauentierbeständen im Gehöft des Tierbesitzers vor Auktionen (Versteigerungen), Ausstellungen je Bestand für	
4.1.2.1	1 bis 10 Tiere	17
4.1.2.2	11 bis 20 Tiere	25
4.1.2.3	je angefangene weitere 10 Tiere	6
4.1.3	vor Ausfuhr aus Sperrbezirken oder Beobachtungsgebiet je Bestand für	
4.1.3.1	1 bis 10 Tiere	15
4.1.3.2	11 bis 20 Tiere	17
4.1.3.3	je angefangene weitere 10 Tiere	4,50
4.1.4	Untersuchung eines Pferdes bei Beschälseuchengefahr vor Zulassung zum Decken oder vor Ausfuhr aus einem Beobachtungsgebiet	22
4.1.5	Untersuchung eines Bestandes von Einhufern oder Schafen bei Räudegefahr vor einem Wechsel des Standortes	29
4.1.6	Untersuchung eines Hundes	15
4.1.7	Untersuchung von Tieren im Reiseverkehr (Hunde, Katzen, Vögel und dergleichen)	15
4.1.8	Untersuchung eines Tieres, das in einem Gewerbebetrieb im Umherziehen verwendet wird	
4.1.8.1	je Tier	7
4.1.8.2	mindestens jedoch	8
4.2	Tuberkulinisieren einschließlich Nachschau und Tuberkulin	
4.2.1	Einzeltier	11
4.2.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	6
4.2.3	jedes weitere Tier	4,50
4.2.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.2.4.1	je Tier	5,50
4.2.4.2	mindestens jedoch	7
4.3	Simultantest	
4.3.1	Einzeltier	15
4.3.2	2 bis 10 Tiere, je Tier	8

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.3.3	jedes weitere Tier	7
4.3.4	im Rahmen der Tuberkuloseverordnung	
4.3.4.1	je Tier	7
4.4	Blutentnahme bei	
4.4.1	Einhufern, je Tier	12
4.4.2	Rindern, je Tier	12
4.4.3	Kleintieren, je Tier	0,40 bis 5,50
4.4.4	mindestens jedoch	13
4.5	Sonstige diagnostische Maßnahmen	8 bis 37
4.6	Einfuhruntersuchungen	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	Untersuchungen von Tieren vor oder nach dem Entladen oder während der veterinärbehördlichen Beobachtung (Schlussuntersuchung nach Zukauf)	
	Ausfuhruntersuchungen - Untersuchungen von Tieren vor dem Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr	
	a) nach Tierseuchenrecht b) nach Tierschutzrecht	
	Auftriebsuntersuchungen	
	Untersuchung von Tieren vor dem Auftrieb auf Märkte, Tierschauen, Absatz- und ähnliche Veranstaltungen	
	(einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten - soweit erforderlich)	
4.6.1	Einhufer	
4.6.1.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	11
4.6.1.2	jedes weitere Tier	6
4.6.2	Rinder	
4.6.2.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	6
4.6.2.2	jedes weitere Tier	1,50
4.6.2.3	mindestens jedoch	11
4.6.3	Schweine, Kälber, Schafe, Ziegen	
4.6.3.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	3
4.6.3.2	jedes weitere Tier	0,75
4.6.3.3	mindestens jedoch	7
4.6.4	Ferkel, Lämmer, Zickel	
4.6.4.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	1,50
4.6.4.2	jedes weitere Tier	0,40

Tarif-Nr	Leistungsbeschreibung	DM
4.6.4.3	mindestens jedoch	7
4.6.5	Geflügel und Kaninchen	
4.6.5.1	1 bis 100 Tiere, je Tier	0,25
4.6.5.2	jedes weitere Tier	0,07
4.6.5.3	mindestens jedoch	7
4.6.5.4	höchstens	370
4.6.6	Hunde	
4.6.6.1	je Tier	13
4.6.7	Wild und exotische Tiere	
4.6.7.1	je Tier	Es gelten die Gebührensätze der Tarif-Nrn. 4.6.1 bis 4.6.6.1 entsprechend
4.6.8	Sonstige Tiere	
4.6.8.1	1 bis 10 Tiere, je Tier	0,40 bis 7
4.6.8.2	jedes weitere Tier	0,10 bis 3
4.6.8.3	mindestens jedoch	8
Für die Höhe der Gebühr ist jeweils die Zahl der Tiere je Sendung, je Bestand oder je Veranstaltung maßgebend.		
Wartezeiten sind nach Tarif-Nr. 1.2 zu berechnen.		
4.6.9	Bei Ein- und Ausführuntersuchungen gelten die Gebühren in der jeweils festgesetzten Höhe sowohl für die gebührenpflichtigen Verrichtungen nach dem Tierseuchenrecht als auch für die nach dem Tierschutzrecht; die Gebühren werden nebeneinander erhoben. Werden diese tierseuchen- und tierschutzrechtlichen Untersuchungen gleichzeitig durchgeführt, so ermäßigt sich jeweils die festzusetzende Gesamtgebühr bis auf zwei Drittel; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.10	Bei Untersuchungen für das Verbringen in den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr können die Gebühren jeweils bis auf die Hälfte ermäßigt werden; eine Unterschreitung der Mindestgebühr ist jedoch unzulässig.	
4.6.11	Überprüfung der seuchenhygienischen Unverträglichkeit eines Tierbestandes zum Auftrieb auf Zuchtvieh-Absatzveranstaltungen und ähnliche Veranstaltungen	Gebühr nach Tarif-Nr.1.3
4.7	Ein- und Ausfuhr von Erzeugnissen tierischer Herkunft (einschließlich Zeugnis, Befundvermerk oder kurzem Gutachten)	
4.7.1	Milcherzeugnisse	
4.7.1.1	1 bis 50 Packstücke	22
4.7.1.2	je weitere angefangens 50 Packstücke	7
4.7.1.3	mindestens jedoch	22
4.7.1.4	höchstens	58
4.7.2	Getrocknete Därme, Häute, Knochen	
4.7.2.1	pro Packstück	4,50

Tarif-Nr.	Leistungsbeschreibung	DM
4.7.2.2	mindestens jedoch	15
4.7.2.3	Großsendungen	29 bis 75
4.7.3	Tierkörpermehl und Tierkörperfett	
4.7.3.1	pro Tonne	3
4.7.3.2	mindestens jedoch	15
4.7.3.3	höchstens	58
4.7.4	Sonstige Erzeugnisse (z.B. Knochenschrot, Knochenscheuermehl, Blutmehl, Düngemittel, Futtermittel)	
4.7.4.1	pro Tonne	3
4.7.4.2	mindestens jedoch	15
4.7.4.3	höchstens	58
4.8	Sonstige Untersuchungen	

Für Laboruntersuchungen, die im Rahmen der dienstlichen Obliegenheiten von den Veterinärämtern vorgenommen werden, sind Gebühren nach dem Verzeichnis 2 zu ermitteln und zu erheben.

7141-1-W

Verordnung über die Organisation des Eich- und Beschusswesens in Bayern

Vom 7. März 1999

Auf Grund des § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden (BayRS 200-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie folgende Verordnung:

§ 1

Das Bayerische Landesamt für Maß und Gewicht in München ist Eichaufsichtsbehörde in Bayern und dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Verkehr und Technologie unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

Dem Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht sind die in der Anlage aufgeführten Eichämter sowie

die Beschussämter Mellrichstadt und München nachgeordnet.

§ 3

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1999 in Kraft. ²Mit Ablauf des 28. Februar 1999 tritt die Verordnung über die Organisation des Eich- und Beschusswesens in Bayern vom 5. März 1982 (BayRS 7141-1-W) außer Kraft.

München, den 7. März 1999

Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Verkehr und Technologie

Dr. Otto Wiesheu, Staatsminister

Anlage

Verzeichnis der Eichämter und deren Dienststellen

Lfd. Nr.	Eichamtname Eichamtssitz	weitere Dienststellen	zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
1	Augsburg-Kempten Augsburg	Kempten	Augsburg (S) Kaufbeuren (S) Kempten (Allgäu) (S) Memmingen (S) Aichach-Friedberg (L) Augsburg (L) Dillingen a. d. Donau (L) Günzburg (L) Landsberg a. Lech (L) Lindau (Bodensee) (L) Neu-Ulm (L) Oberallgäu (L) Ostallgäu (L) Unterallgäu (L)
2	Bayreuth-Bamberg-Hof Bayreuth	Bamberg Hof	Bamberg (S) Bayreuth (S) Coburg (S) Hof (S) Weiden i. d. OPf. (S) Bamberg (L) Bayreuth (L) Coburg (L) Forchheim (L) Hof (L) Kronach (L) Kulmbach (L)

Lfd. Nr.	Eichamtsname Eichamtssitz	weitere Dienststellen	zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
			Lichtenfels (L) Neustadt a. d. Waldnaab (L) Tirschenreuth (L) Wunsiedel i. Fichtelgebirge (L)
3	Landshut-Passau Landshut	Passau	Landshut (S) Passau (S) Straubing (S) Altötting (L) Deggendorf (L) Dingolfing-Landau (L) Erding (L) Freising (L) Freyung-Grafenau (L) Landshut (L) Mühldorf a. Inn (L) Passau (L) Regen (L) Rottal-Inn (L) Straubing-Bogen (L)
4	München-Traunstein München	Traunstein	München (S) Rosenheim (S) Bad Tölz-Wolfratshausen (L) Berchtesgadener Land (L) Dachau (L) Ebersberg (L) Fürstenfeldbruck (L) Garmisch-Partenkirchen (L) Miesbach (L) München (L) Rosenheim (L) Starnberg (L) Traunstein (L) Weilheim-Schongau (L)
5	Nürnberg Nürnberg	---	Amberg (S) Ansbach (S) Erlangen (S) Fürth (S) Nürnberg (S) Schwabach (S) Amberg-Sulzbach (L) Ansbach (L) Erlangen-Höchstadt (L) Fürth (L) Neumarkt i. d. OPf. (L) Nürnberger Land (L) Roth (L)
6	Regensburg-Ingolstadt Regensburg	Ingolstadt	Ingolstadt (S) Regensburg (S) Cham (L) Donau-Ries (L) Eichstätt (L) Kehlheim (L) Neuburg-Schrobenhausen (L) Pfaffenhofen a. d. Ilm (L) Regensburg (L) Schwandorf (L) Weißenburg-Gunzenhausen (L)
7	Würzburg Würzburg	---	Aschaffenburg (S) Schweinfurt (S) Würzburg (S) Aschaffenburg (L) Bad Kissingen (L)

Lfd. Nr.	Eichamsname Eichamtssitz	weitere Dienststellen	zugehörige kreisfreie Städte (S) Landkreise (L)
			Haßberge (L) Kitzingen (L) Main-Spessart (L) Miltenberg (L) Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim (L) Rhön-Grabfeld (L) Schweinfurt (L) Würzburg (L)

2031-3-3-1-J

**Verordnung
zur Durchführung der
Bayerischen Disziplinarordnung
in der Justizverwaltung
(DVJustBayDO)**

Vom 8. März 1999

Auf Grund von Art. 36 Abs. 1 Satz 2 und Art. 15 Abs. 2 Satz 1 der Bayerischen Disziplinarordnung (BayRS 2031-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

(1) Die Befugnisse des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz als Einleitungsbehörde werden für die Richter und für die Beamten aller Laufbahnen auf die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten übertragen.

(2) ¹Zuständig ist der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk der Richter oder der Beamte seinen dienstlichen Wohnsitz hat. ²Befindet sich der Richter oder Beamte bereits im Ruhestand, so ist der letzte dienstliche Wohnsitz vor Beginn des Ruhestands maßgeblich.

§ 2

(1) Die Disziplinarbefugnisse des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz hinsichtlich der Richter und Beamten aller Laufbahnen im Ruhestand wird auf die Generalstaatsanwälte bei den Oberlandesgerichten übertragen.

(2) Zuständig ist der Generalstaatsanwalt, in dessen Bezirk der Richter oder Beamte seinen letzten dienstlichen Wohnsitz vor Beginn des Ruhestands innehatte.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. März 1999 tritt die Verordnung über die Einleitungsbehörden bei förmlichen Disziplinarverfahren in der Justizverwaltung (DVJustBayDO) vom 8. April 1970 (BayRS 2031-3-3-1-J) außer Kraft.

München, den 8. März 1999

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred Sauter, Staatsminister

2210-4-1-1-WFK

Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen

Vom 11. März 1999

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 und Art. 54 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Fachhochschule Amberg-Weiden wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Amberg, bestehend aus den Fachbereichen
 - 2.1 Elektrotechnik,
 - 2.2 Maschinenbau und Umwelttechnik,
3. die Abteilung Weiden, bestehend aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2

Die Fachhochschule Ansbach wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. einen Fachbereich.

§ 3

Die Fachhochschule Augsburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Architektur und Bauingenieurwesen,
 - 2.3 Betriebswirtschaft,
 - 2.4 Elektrotechnik,
 - 2.5 Gestaltung,
 - 2.6 Informatik,
 - 2.7 Maschinenbau.

§ 4

Die Fachhochschule Coburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Coburg, bestehend aus den Fachbereichen
 - 2.1 Architektur/Innenarchitektur,

- 2.2 Bauingenieurwesen,
 - 2.3 Betriebswirtschaft,
 - 2.4 Elektrotechnik,
 - 2.5 Maschinenbau,
 - 2.6 Physikalische Technik und Allgemeinwissenschaften,
 - 2.7 Sozialwesen,
3. die Abteilung Münchberg, bestehend aus dem Fachbereich Textiltechnik und -gestaltung.

§ 5

Die Fachhochschule Deggendorf wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Bauingenieurwesen,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Elektrotechnik und Maschinenbau.

§ 6

Die Fachhochschule Hof wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Informatik und Technik,
 - 2.2 Wirtschaft.

§ 7

Die Fachhochschule Ingolstadt wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Ingenieurwissenschaften,
 - 2.2 Wirtschafts- und Allgemeinwissenschaften.

§ 8

Die Fachhochschule Kempten wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Betriebswirtschaft,
 - 2.2 Elektrotechnik,
 - 2.3 Maschinenbau.

§ 9

Die Fachhochschule Landshut wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Sozialwesen,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Elektrotechnik und Informatik,
 - 2.4 Maschinenbau.

§ 10

Die Fachhochschule München wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Architektur,
 - 2.3 Bauingenieurwesen, Stahlbau,
 - 2.4 Betriebswirtschaft,
 - 2.5 Elektrotechnik und Informationstechnik,
 - 2.6 Feinwerk-, Mikrotechnik, Physikalische Technik,
 - 2.7 Gestaltung,
 - 2.8 Informatik, Mathematik,
 - 2.9 Maschinenbau, Fahrzeugtechnik,
 - 2.10 Sozialwesen,
 - 2.11 Tourismus,
 - 2.12 Vermessung, Kartographie,
 - 2.13 Versorgungstechnik, Verfahrenstechnik Papier-Kunststoff, Druckereitechnik,
 - 2.14 Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 11

Die Fachhochschule Neu-Ulm wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. einen Fachbereich.

§ 12

Die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Architektur,
 - 2.3 Bauingenieurwesen,
 - 2.4 Betriebswirtschaft,
 - 2.5 Elektrische Energie- und Automatisierungstechnik,
 - 2.6 Gestaltung,
 - 2.7 Informatik,
 - 2.8 Maschinenbau und Versorgungstechnik,
 - 2.9 Nachrichten- und Feinwerktechnik,
 - 2.10 Sozialwesen,

- 2.11 Technische Chemie,
- 2.12 Verfahrenstechnik,
- 2.13 Werkstofftechnik.

§ 13

Die Fachhochschule Regensburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften und Mikrosystemtechnik,
 - 2.2 Architektur,
 - 2.3 Bauingenieurwesen,
 - 2.4 Betriebswirtschaft,
 - 2.5 Elektrotechnik,
 - 2.6 Informatik und Mathematik,
 - 2.7 Maschinenbau,
 - 2.8 Sozialwesen.

§ 14

Die Fachhochschule Rosenheim wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. folgende Fachbereiche:
 - 2.1 Allgemeinwissenschaften,
 - 2.2 Betriebswirtschaft,
 - 2.3 Holztechnik,
 - 2.4 Informatik,
 - 2.5 Innenarchitektur,
 - 2.6 Kunststofftechnik, Wirtschaftsingenieurwesen, Produktionstechnik und Elektrotechnik.

§ 15

Die Fachhochschule Weihenstephan wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. die Abteilung Triesdorf, bestehend aus dem Fachbereich Landwirtschaft und Umweltsicherung,
3. die Abteilung Weihenstephan, bestehend aus den Fachbereichen
 - 3.1 Biotechnologie,
 - 3.2 Forstwirtschaft,
 - 3.3 Gartenbau,
 - 3.4 Landschaftsarchitektur,
 - 3.5 Land- und Ernährungswirtschaft.

§ 16

Die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg wird gegliedert in

1. den Zentralbereich,
2. den Fachbereich Allgemeinwissenschaften an den Abteilungen Schweinfurt und Würzburg,

3. die Abteilung Aschaffenburg, bestehend aus dem Fachbereich Betriebswirtschaft und Technik,
4. die Abteilung Schweinfurt, bestehend aus den Fachbereichen
 - 4.1 Elektrotechnik,
 - 4.2 Maschinenbau,
 - 4.3 Wirtschaftsingenieurwesen und Betriebswirtschaft,
5. die Abteilung Würzburg, bestehend aus den Fachbereichen
 - 5.1 Architektur und Bauingenieurwesen,
 - 5.2 Betriebswirtschaft,
 - 5.3 Gestaltung,
 - 5.4 Informatik, Kunststofftechnik und Vermessung,
 - 5.5 Sozialwesen und Pflegemanagement.

§ 17

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 1999 in Kraft. ²Die Verordnung zur Gliederung der staatlichen Fachhochschulen vom 5. März 1998 (GVBl S. 109, BayRS 2210-4-1-1-WFK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 1. Oktober 1998 (GVBl S. 887), tritt mit Ablauf des 14. März 1999 außer Kraft.

München, den 11. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Zehetmair, Staatsminister

2236-4-4-1-UK

**Zweite Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Zulassung zu den
staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie**

Vom 12. März 1999

Auf Grund des Art. 44 Abs. 4 Satz 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1994 (GVBl S. 689, ber. S. 1024 und 1995 S. 98 und 148, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 442), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Dem § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zulassung zu den staatlichen Berufsfachschulen für Logopädie (ZulogV) vom 14. November 1985 (GVBl S. 782, BayRS 2236-4-4-1-UK), geändert durch Verordnung vom 20. März 1996 (GVBl S. 121), wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Abweichend von Satz 1 werden an der Staatlichen Berufsfachschule für Logopädie an der Universität Erlangen-Nürnberg zum Schuljahr 1999/2000 zwölf Schüler neu aufgenommen.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 1999 außer Kraft.

München, den 12. März 1999

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Monika Hohlmeier, Staatsministerin

300-3-1-J

Verordnung zur Änderung der Gerichtlichen Zuständigkeitsverordnung Justiz

Vom 16. März 1999

Auf Grund von § 78a Abs. 2 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl I S. 1077), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2489), § 68 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 25. August 1998 (BGBl I S. 2432), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nrn. 8 und 17 der Zuständigkeitsübertragungsverordnung Justiz vom 17. Februar 1987 (GVBl S. 33, BayRS 300-1-3-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Januar 1999 (GVBl S. 23), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über gerichtliche Zuständigkeiten im Bereich des Staatsministeriums der Justiz (Gerichtliche Zuständigkeitsverordnung Justiz - GZVJu) vom 2. Februar 1988 (GVBl S. 3, BayRS 300-3-1-J), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Dezember 1998 (GVBl S. 1046), wird wie folgt geändert:

1. § 35 Nr. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Buchstabe c wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgender Buchstabe d angefügt:
„d) der Bau-Berufsgenossenschaft Bayern und Sachsen.“
2. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Auswärtige Strafvollstreckungskammern

Auf Grund des § 78a Abs. 2 Satz 2 GVG werden folgende auswärtige Strafvollstreckungskammern gebildet:

1. für den Bezirk des Amtsgerichts Straubing in Straubing eine auswärtige Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Regensburg;

2. für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk je zwei auswärtige Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Augsburg bei den Amtsgerichten Eichach, Landsberg a. Lech und Nördlingen (mit Sitz in Donauwörth); diesen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen übertragen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind;
3. für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk je eine auswärtige Strafvollstreckungskammer
 - a) des Landgerichts Coburg bei dem Amtsgericht Kronach,
 - b) des Landgerichts Ingolstadt bei dem Amtsgericht Neuburg a.d. Donau,
 - c) des Landgerichts Landshut bei dem Amtsgericht Erding,
 - d) des Landgerichts Memmingen bei dem Amtsgericht Neu-Ulm,
 - e) des Landgerichts München II bei dem Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen,
 - f) des Landgerichts Schweinfurt bei dem Amtsgericht Neustadt a.d. Saale,
 - g) des Landgerichts Traunstein bei dem Amtsgericht Mühldorf a. Inn;

diesen Strafvollstreckungskammern werden die Entscheidungen übertragen, die nach § 78b Abs. 1 GVG in der Besetzung mit einem Richter zu treffen sind.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

München, den 16. März 1999

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred Sauter, Staatsminister

**Verordnung
zur Aufhebung der
Verordnung über Entschuldungsämter
und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte
im Entschuldungsverfahren**

Vom 18. März 1999

Auf Grund von Art. 1 Abs. 2, Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Siebenten Verordnung zur Durchführung der landwirtschaftlichen Schuldenregelung (BGBl III 7812-1-2) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 122 über den Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund vormaligen Reichsrechts (BayRS 103-1-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Entschuldungsämter und gemeinschaftliche Beschwerdegerichte im Entschuldungsverfahren vom 25. Juni 1935 (Nr. 3002-J) wird aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

München, den 18. März 1999

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Alfred S a u t e r , Staatsminister

2013-2-9-F

**Verordnung
zur Änderung der
Verordnung über die Benutzungsgebühren
der staatlichen Vermessungsämter**

Vom 19. März 1999

Auf Grund des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F) erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Benutzungsgebühren der staatlichen Vermessungsämter (GebOVerm) vom 18. Dezember 1995 (GVBl S. 901, BayRS 2013-2-9-F), geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1997 (GVBl S. 875), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

In der letzten Zeile wird dem Wort „Anlage“ das Wort „Gebührenverzeichnis“ angefügt.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird die Zahl „101“ durch die Zahl „105“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 wird die Zahl „86“ durch die Zahl „89“ ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird die Zahl „67“ durch die Zahl „69“ ersetzt.
- d) In Nummer 4 wird die Zahl „57“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
- e) In Nummer 5 wird die Zahl „98“ durch die Zahl „102“ ersetzt.
- f) In Nummer 6 wird die Zahl „83“ durch die Zahl „86“ ersetzt.
- g) In Nummer 7 wird die Zahl „64“ durch die Zahl „66“ ersetzt.
- h) In Nummer 8 wird die Zahl „54“ durch die Zahl „56“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Gebühren werden wie folgt bemessen:

Nr.	Baukosten	Gebühr
1.	bis 50 000 DM	250 DM
2.	über 50 000 DM bis 250 000 DM	500 DM
3.	über 250 000 DM bis 750 000 DM	900 DM
4.	über 750 000 DM bis 2 Mio DM	1 800 DM
5.	über 2 Mio DM bis 5 Mio DM	2 700 DM
6.	über 5 Mio DM bis 10 Mio DM	3 600 DM
7.	über 10 Mio DM bis 100 Mio DM je weitere angefangene 5 Mio DM	1 800 DM
8.	über 100 Mio DM bis 195 Mio DM je weitere angefangene 5 Mio DM	1 200 DM
9.	über 195 Mio DM	60 000 DM

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gebühren für Umlegungen bei
Übertragung der Befugnis zur Durchführung
auf das staatliche Vermessungsamt

¹Die Gebühr (G) für eine Umlegung, bei der die Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen wird, berechnet sich aus der Umlegungsmasse (U) nach § 55 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) und aus dem mittleren Bodenwert (B) der Verteilungsmasse nach § 55 Abs. 4 BauGB wie folgt:

$$G [DM] = (\ln (B [DM/m^2]) - 3,35517) \times U [m^2].$$

²Sie beträgt mindestens 12 500 DM je Hektar der Umlegungsmasse; angefangene Hektare sind bei der Gebührenberechnung anteilig zu berücksichtigen.“

5. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Neben den Gebühren werden folgende Ausgaben erhoben:

- 1. Entgelte für Leistungen der Post, ausgenommen die Entgelte für Briefsendungen,
- 2. Aufwendungen für besonders teures Verpackungsmaterial und für Datenträger (Kartenrollen, Packbretter, Magnetbänder u. Ä.), soweit der Betrag 10 DM übersteigt,
- 3. Aufwendungen für Material, das für die Bezeichnung und Sicherung der Grenz- und Vermessungspunkte verwendet wird,
- 4. anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehende Beträge,
- 5. die Umsatzsteuer, die auf die Gebührensumme nach § 2 bzw. § 3 entfällt; dies gilt nicht für Anträge nach § 1 Abs. 1 Nr. 3.“

6. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für Umlegungen, bei denen die Befugnis zur Durchführung auf das staatliche Vermessungsamt übertragen worden ist, gelten die zum Zeitpunkt der Übertragung (Abschluss der Vereinbarung) geltenden Gebühren. ²Soweit für Umlegungen im Sinn von Satz 1 die Vereinbarung vor dem 1. April 1999 abgeschlossen wurde, werden die ab dem 1. April 1999 fällig werdenden Gebühren nach § 5 in der geltenden Fassung berechnet, wenn sich dadurch eine niedrigere Gebühr ergibt.“

7. Die Anlage (Gebührenverzeichnis – GebVz) wird wie folgt geändert:

a) Nr. 1.3 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
„ 1.3	Auszüge aus der Digitalen Flurkarte (DFK)	
1.3.1	Abgabe der DFK ohne Vereinbarung Grundgebühr bei Abgabe der Daten anhand eines vom Antragsteller vorgegebenen Umfangspolygons mit mehr als 6 Punkten zusätzlich je Flurstück – für das 1. bis 500. Flurstück – für das 501. bis 5 000. Flurstück – ab dem 5 001. Flurstück zusätzliche Abgabe einer sortierten Koordinatendatei	50 DM 100 DM 5 DM 2 DM 1 DM nach Nr. 2.2.1 ohne Grundgebühr
1.3.2	Abgabe der DFK auf Grund einer Vereinbarung einschließlich künftiger Aktualisierungen a) erstmalige Abgabe der Daten b) Abgabe von Daten, die bereits einmal zur Verfügung standen Grundgebühr zusätzlich je Flurstück – für das 1. bis 500. Flurstück – für das 501. bis 5 000. Flurstück – für das 5 001. bis 20 000. Flurstück – für das 20 001. bis 100 000. Flurstück – für das 100 001. bis 500 000. Flurstück – für das 500 001. bis 1 000 000. Flurstück – ab dem 1 000 001. Flurstück	nach Nr. 1.3.1 50,00 DM 1,00 DM 0,40 DM 0,20 DM 0,16 DM 0,12 DM 0,08 DM 0,06 DM mindestens 100 DM “

b) Nr. 4.1.3 und 4.1.4 erhalten folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
„ 4.1.3	Aktualisierung von Flurstücks- und Eigentümergrunddaten a) bei gegenseitigem Datenaustausch auf elektronisch lesbarem Datenträger b) bei gegenseitigem Datenaustausch ohne Verwendung eines elektronisch lesbaren Datenträgers c) ohne gegenseitigen Datenaustausch d) zur Führung des Jagdkatasters	jährlich 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2 jährlich 40 v.H. der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2 jährlich 50 v.H. der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2 jährlich 20 v.H. der Gebühr nach Nr. 4.1.1 bzw. Nr. 4.1.2
4.1.4	Bei Abschluss einer Vereinbarung mit einer Laufzeit zur Aktualisierung der Daten von mindestens 5 Jahren entfallen die Gebühren für die Erstausrüstung. Die jährlichen Gebühren für die Aktualisierung sind dann erstmals im Jahr der Erstausrüstung fällig.	

c) Nr. 5 erhält folgende Fassung:

Nr.	Gegenstand	Gebühr
„ 5.	Sonstige Leistungen Sonstige Leistungen, die nicht in den Nrn. 1 bis 4 genannt sind	nach Zeit- und Materialaufwand sowie nach der Bedeutung der Leistung für die Benutzer “

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 1999 in Kraft.

München, den 19. März 1999

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Faltlhauser, Staatsminister

1100-3-I

Änderung der Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag

Vom 10. März 1999

Die Geschäftsordnung für den Bayerischen Landtag in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. August 1985 (GVBl S. 705, BayRS 1100-3-I), zuletzt geändert am 29. Oktober 1998 (GVBl S. 951), wird wie folgt geändert:

Es wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45a

Enquete-Kommission

(1) ¹Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Freistaates Bayern fallen, kann der Landtag eine Enquete-Kommission einsetzen, der neben Abgeordneten auch andere Personen, die nicht Mitglieder des Landtags sind, angehören können. ²Auf Antrag eines Fünftels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. ³Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen und soll ein zeitliches Ziel für den Abschluss der Arbeiten vorgeben.

(2) ¹Die Mitgliederzahl der Enquete-Kommission wird vom Landtag festgelegt. ²Die Zahl der Abgeordneten muss die Zahl der übrigen Kommissionsmitglieder übersteigen. ³Die Abgeordneten und eine gleiche Zahl von Vertretern werden vom Landtag nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (d'Hondt) bestellt, wobei jede Fraktion mindestens ein Mitglied entsenden kann, auch wenn sich dadurch die Zahl der Mitglieder nach Satz 1 erhöht. ⁴Die übrigen Mitglieder werden im Einvernehmen mit den Fraktionen vom Landtag bestellt; wird kein Einvernehmen erzielt, erfolgt die Bestellung auf Vorschlag der Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke (d'Hondt); jede Fraktion kann mindestens ein Mitglied benennen.

(3) ¹Die Vollversammlung des Landtags bestellt die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen sowie deren Stellvertreter. ²Vorsitzende und Stellvertreter müssen jeweils verschiedenen Fraktionen angehören. ³Das Vorschlagsrecht für die Vorsitzenden der Enquete-Kommissionen einer Wahlperiode steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke im Landtag zu; für die Berech-

tigungsfolge der Fraktionen findet das d'Hondt'sche Verfahren Anwendung. ⁴Die betroffenen Fraktionen können einvernehmlich von der Berechtigungsfolge abweichen.

(4) ¹Die Sitzungen der Enquete-Kommission sind grundsätzlich nicht öffentlich. ²Auf Antrag eines Fünftels der jeweiligen Mitgliederzahl sind allgemeine Ausnahmen vom Landtag, Ausnahmen von Fall zu Fall von der Kommission zu beschließen.

(5) ¹Die Enquete-Kommission hat einen schriftlichen Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Landtag stattfinden kann. ²Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Landtag entscheidet, ob die Kommission ihre Arbeit fortsetzt oder einstellt.

(6) ¹Die Mitglieder der Enquete-Kommission, die nicht dem Landtag angehören, erhalten eine pauschale Grundentschädigung, Sitzungsgeld und Reisekostenvergütung entsprechend den Vorschriften des Bayerischen Reisekostengesetzes. ²Die Höhe der Grundentschädigung und des Sitzungsgeldes wird jeweils vom Präsidium des Landtags festgesetzt. ³Für die Mitglieder des Landtags gelten die Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes, insbesondere Art. 6 und 7 BayAbgG. ⁴Die von der Enquete-Kommission beigezogenen Sachverständigen und sonstigen Personen werden entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen entschädigt.

(7) Im übrigen finden die Vorschriften über die Ausschüsse sinngemäß Anwendung.“

München, den 10. März 1999

Der Präsident des Bayerischen Landtags

B ö h m

**Bekanntmachung
der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts
vom 28. Januar 1999 – BVerwG 7 CN 1.97**

Gemäß § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO in Verbindung mit § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 VwGO wird nachstehend die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28. Januar 1999 betreffend den Antrag auf Feststellung der Nichtigkeit der Verordnung der Bayerischen Staatsregierung zur Regelung der Nutzungszeiten in Biergärten (Bayerische Biergärten-NutzungszeitenV) vom 27. Juni 1995 bekannt gemacht.

„Entscheidungsformel:

Die Verordnung der Bayerischen Staatsregierung zur Regelung der Nutzungszeiten in Biergärten (Bayerische Biergärten-NutzungszeitenV) vom 27. Juni 1995 (GVBl. S. 311) ist nichtig.

München, den 23. März 1999

Der Amtschef der Bayerischen Staatskanzlei

Dr. Walter Schön, Ministerialdirektor

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

05771

**

KD 2-0 Abo 81
Landtag von Nordrhein-Westfalen
Referat V/3, Zentrale Dokumentati

Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus 100 % Altpapier.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Kto.-Nr.: 38 365 444, BLZ 700 202 70.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134